



SCHWEIZERISCHER KLUB FÜR NORDISCHE HUNDE (SKNH)

ZUCHTREGLEMENT

Verzeichnis der Abkürzungen

AAZ	Arbeitsausschuss SKG Zuchtfragen und SHSB	SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
AKC	American Kennel Club	SKNH	Schweizerischer Klub für Nordische Hunde
CKC	Canadian Kennel Club		
FCI	Fédération Cynologique Internationale	STV	Stammbuchverwaltung der SKG
GGZ	Goldenes Gütezeichen der SKG	SVK	Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin
GV	Generalversammlung des SKNH	ZRSKG	Zuchtreglement der SKG
HD	Hüftgelenkdysplasie	AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmung zum Zuchtreglement der SKG
KB	Künstliche Besamung	ZuKo	Zuchtkommission des SKNH
OFA	Orthopedic Foundation for Animals	KVB	Körperverhaltensbeurteilung
PL	Patella Luxation	ZV	Zentralvorstand der SKG
PRA	Progressive Retinaatrophie	ZR	Zuchtreglement des SKNH
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch SKG		

SCHWEIZERISCHER KLUB FÜR NORDISCHE HUNDE (SKNH)

ZUCHTREGLEMENT

Als Ergänzung zum Zuchtreglement (ZRSKG) und den Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) für Hunde, die im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen werden.

1. EINLEITUNG

- 1.1 Zuchtziel
Die Züchter¹⁾ Nordischer Rassen sowie die Klubfunktionäre¹⁾ bemühen sich um die Zucht von
- gesunden
 - Exterieur- und verhaltensmässig standardkonformen
 - ihrem ursprünglich zgedachten Einsatzgebiet entsprechenden, leistungsfähigen Hunden.
- 1.2 Als Grundlage dienen die offiziellen, in den Ursprungsländern der Rassen erarbeiteten und bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) hinterlegten Rassestandards.
- 1.3 Die Züchter verpflichten sich, ihre Zuchttiere und Würfe optimal zu pflegen, rassegerecht zu halten, für eine einwandfreie Platzierung ihrer Welpen besorgt zu sein und die Interessenten wahrheitsgetreu über die spezifischen Rasseigenschaften und Rassebedürfnisse zu informieren.

2. GRUNDLAGE

- 2.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchter des SKNH mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den SKNH hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem Rasseklub als Mitglied angehören oder nicht.

1)

Im vorliegenden Reglement sind stets beide Geschlechter gemeint, auch wenn nur eine Geschlechtsform verwendet wird.

2.2 Die vom SKNH derzeit betreuten Rassen sind:

FCI-Gruppe 5	<u>Spitze und Urtyp</u>	FCI Standard Nr.
Sektion 1	Nordische Schlittenhunde	
	Grönlandhund (G)	274
	Samojede (S)	212
	Alaskan Malamute (AM)	243
	Siberian Husky (SH)	270
	Canadian Eskimo Dog (CED)	211
Sektion 2	Nordische Jagdhunde	
	Norwegischer Elchhund, grau (Eg)	242
	Norwegischer Elchhund, schwarz (Es)	268
	Norwegischer Lundehund (LU)	265
	Russisch-europäische Laika (REL)	304
	Ostsibirische Laika (OL)	305
	Westsibirische Laika (WL)	306
	Jämthund (J)	42
	Norrbottenspets (N)	276
	Karelischer Bärenhund (KB)	48
	Finnenspitz (F)	49
Sektion 3	Nordische Wach- und Hütehunde	
	Norwegischer Buhund (B)	237
	Schwedischer Lapphund (SL)	135
	Suomenlapinkoira (Finnischer Lapphund) (LK)	189
	Lapinporokoira (LP)	284

2.3 Der SKNH kann die Zahl der von ihm betreuten Rassen nur im Einverständnis mit der SKG ändern. Dies geschieht auf Antrag der Zuchtkommission an die Generalversammlung (GV) des SKNH, die über einen allfälligen Antrag an den Zentralvorstand der SKG entscheidet.

2.4 Der Zuchtkommission (ZuKo) fällt die Aufgabe zu, die Zucht der Nordischen Hunderassen sowie die Einhaltung dieses Zuchtreglements und des Zuchtreglements und den Ausführungsbestimmungen der SKG (ZRSKG und AB/ZRSKG) zu überwachen. Sie soll die Züchter über die bestehenden Zuchtbestimmungen aufklären und sie in ihrer züchterischen Tätigkeit beraten.

2.5 Die statistischen Auswertungen von Gesundheitsdaten der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich, welche in nicht anonymer Form erstellt werden, dürfen an den SKNH weitergegeben werden.

2.6 Die Daten und Informationen, die dem SKNH über die von ihm betreuten Hunde zur Verfügung stehen, dürfen an die Datenbank der Vetsuisse Fakultäten weitergegeben werden.

3. VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHTZULASSUNG (KÖRBESTIMMUNGEN)

- 3.1.1 Eine Zuchtzulassung aller zur Zucht vorgesehenen Hunde in Bezug auf Gesundheit, Verhalten und Exterieur ist obligatorisch.
Besondere Fälle sind unter Art: 3.1.3 geregelt
- 3.1.2 Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem betreffenden, von der FCI anerkannten Rassestandard in hohem Masse (Formwert „sg“- sehr gut) entsprechen.
- 3.1.3 Ausnahme: Die Welpen von tragend importierten Hündinnen werden im SHSB eingetragen, sofern beide Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land, von dem der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem Zuchtwart ordnungsgemäss zu melden. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements. Vor einer weiteren Zuchtverwendung in der Schweiz sind solche Hündinnen vom SKNH ankören zu lassen. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.

3.2 Ankörung (Zuchtzulassungsprüfung)

Die Ankörung entscheidet über die Zuchtzulassung eines Hundes. Sie besteht aus einer Formwert- und einer Verhaltensbeurteilung sowie den geforderten Gesundheitsattesten. (ZRSKG Art. 3.2.1). Es gibt 3 mögliche Körresultate: bestanden, nicht bestanden oder zurückgestellt.

3.2.1 Zulassungsbedingungen

- a) An Ankörungen können nur Hunde vorgeführt werden, die im SHSB eingetragen sind. Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.
- b) Die Hunde müssen am Tage der Ankörung mindestens 15 Monate alt und gesund sein.
- c) Hitzige Hündinnen sind unter Vorkehrung der nötigen Vorsichtsmassnahmen und nach Absprache mit dem Zuchtwart zugelassen.
- d) Hüftgelenksdysplasie (HD):
Es können nur Hunde angekört werden, die HD-frei (Grad A) oder höchstens in Übergangsform (Grad B) eingestuft sind. Davon ausgenommen ist der Norwegischer Lundehund.
- e) Die für die HD-Untersuchung notwendigen Röntgenaufnahmen dürfen erst nach Vollendung des 12. Lebensmonates und nur bei individuell gekennzeichneten Hunden angefertigt werden. Sie können von jedem dafür eingerichteten, in der Schweiz niedergelassenen Tierarzt gemacht werden. Ihre Auswertung erfolgt jedoch ausschliesslich durch die Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich.
Ausnahme: Norwegischer Lundehund
- f) Obligatorische Augen-Untersuchung:
Es können nur Hunde angekört werden, welche die Bestimmungen des Artikels 3.3.1 erfüllen.

Zusätzlich ist die Kammerwinkelanomalie Untersuchung für die Rassen:

Alaskan Malamute, Siberian Husky, Grönlandhund, Canadian Eskimo Dog, Samojede, Elchhund grau und schwarz bei der ersten Augenuntersuchung obligatorisch.

Das Attest muss durch einen von der SAVO anerkannten Ophthalmologen ausgestellt sein.

g) Gesundheitsauswertungen:

Erstgutachten (z.B. HD, Augen), welche für die Zuchtzulassung benötigt werden, dürfen nur von anerkannten veterinärmedizinischen Institutionen (z.B. Vetsuisse, SAVO) in der Schweiz vorgenommen werden.

Zweifelt der Hundehalter ein med. Erstgutachten an, kann er ein Obergutachten einholen. Das Obergutachten wird durch einen von der Zuchtkommission des SKNH bestimmten Gutachter erstellt. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig (Adressen der Obergutachter sind bei dem jeweiligen Rassezuchtwart des SKNH erhältlich).

h) Für alle zur Zucht eingesetzten Hunde muss das DNA-Profil bei der Stammbuchverwaltung der SKG hinterlegt sein. Systematik und Umgang mit DNA-Profilen werden im «Reglement DNA Profile» der SKG geregelt.

i) Anlässlich der Ankörung sind im Original vorzuweisen:

- HD-Zeugnis (Ausnahme Norwegischer Lundehund)
- Augen-Attest, nicht älter als 12 Monate
- Untersuchungsbefund des DNA-Profiles
- Gentestresultat Lundehundsyndrom für Norwegischer Lundehund
- Original Abstammungsurkunde

andernfalls wird der Hund nicht angekört.

Die zum Hund gehörende Abstammungsurkunde im Original muss für den Rassezuchtwart vorliegen für eventuelle Rückfragen und zum Anbringen des Körpermerks.

j) Bei Importhunden, die im Herkunftsland bereits zur Zucht zugelassen sind, werden HD-Zeugnisse sowie Augen-Atteste und DNA-Profile, welche von einer anerkannten Institution, gemäss Richtlinien der FCI, des AKC (OFA) oder des CKC ausgestellt sind, anerkannt.

Die Importhunde müssen vor einer Zuchtverwendung die Körperverhaltensbeurteilung in der Schweiz absolviert und bestanden haben. Zusätzlich muss

a) eine Exterieurbeurteilung absolviert und bestanden werden oder

b) 2 Ausstellungsergebnisse an einer Schweizer CAC-Show mit mindestens dem Formwert sehr gut (ab der Zwischenklasse) vorgelegt werden.

Eine nicht bestandene Exterieurbeurteilung kann nicht durch Ausstellungsergebnisse umgangen werden.

k) Eine Anmeldung zur Vorführung an der Ankörung sowie die Vorführung zur Ankörung kann ohne Vorliegen der Gesundheitsatteste erfolgen. Der Hund muss zwingend im SHSB eingetragen sein. Die fehlenden Unterlagen (HD-/Augenattest) müssen innerhalb von 6 Monaten seitens des Eigentümers ohne Aufforderung durch den Rassezuchtwart beigebracht werden. Danach wird die Akte geschlossen.

Eine Vorführung zur Exterieur- resp. Körperverhaltensbeurteilung kann an unterschiedlichen an den vom SKNH ausgeschriebenen Daten erfolgen. Zwischen der 1. und 2. Vorführung dürfen nicht mehr als 12 Monate liegen. Danach wird die Akte geschlossen.

Der Anmeldung zur 2. Vorführung müssen die Gesundheitsatteste (HD-/Augenattest, DNA-Profil) beiliegen.

3.2.2. Organisation und Durchführung

Organisation und Durchführung der Ankörung sind Sache der Zuchtkommission.

a) Organisation

Die Zuchtkommission legt die Zahl der jährlich durchzuführenden offiziellen Ankörungen fest und bestimmt die jeweiligen Daten und Durchführungsorte. Die Ankörungen müssen mindestens 4 Wochen im Voraus angekündigt werden.

Den Hundehaltern stehen mindestens eine Ankörung im Frühling und eine im Herbst zur Verfügung.

Die Zuchtkommission bestimmt für die jeweilige Ankörung die Richter, Massnehmer und Helfer. Diese werden schriftlich aufgeboten.

Anträge für die Durchführung von Exterieur Einzelankörungen sind schriftlich dem Zuchtwart zu unterbreiten mit Kopie an den Präsidenten der Zuchtkommission. Diese bestimmen die Richter und mit diesem und dem Eigentümer des Hundes zusammen Datum und Ort der Einzelankörung.

Eine Pflicht zur Durchführung von Exterieur Einzelankörungen seitens der Zuchtkommission besteht nicht. Einzel KVB (Körperverhaltensbeurteilung) ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Exterieur Einzelankörungen werden nach denselben Richtlinien durchgeführt wie offizielle Ankörungen.

Jeder Eigentümer eines vorgeführten Hundes verpflichtet sich, nur wahrheitsgetreue Angaben über das Tier zu machen.

b) Durchführung

Von jedem Hund wird durch von der Zuchtkommission vorgeschlagene und der GV gewählte Massnehmer die Widerristhöhe festgestellt.

Jeder Hund wird sorgfältig vom Körrichter in Bezug auf sein Exterieur und vom KVB Richter in Bezug auf sein Verhalten beschrieben.

Die Exterieurbeurteilung erfolgt durch einen von der SKG anerkannten Rasserichter (Körrichter). Entspricht der Hund seinem Rassestandard nicht in hohem Masse, besteht er die Exterieurbeurteilung nicht oder weist er zuchtausschliessende Fehler auf, so wird er nicht angekört und ist damit zur Zucht gesperrt.

Die Verhaltensbeurteilung wird von einem Wesensrichter vorgenommen und umfasst eine Beurteilung des Verhaltens in friedlicher Situation. Der Hund muss sich sicher, freundlich und fähig zeigen. Falls für die KVB kein oder zu wenig gewählte Wesensrichter zur Verfügung stehen, darf die Zuchtkommission von der SKG anerkannte Wesensrichter beauftragen.

Die Ergebnisse der Beurteilungen müssen auf den Beurteilungsberichten (Exterieur und KVB) festgehalten, begründet und von den Richtern unterschrieben sein. Der Eigentümer erhält das Original. Richter und Zuchtwart erhalten je eine Kopie.

Nicht ausgehändigt werden die Berichte, wenn veterinärmedizinische Atteste noch ausstehen. Sind alle Berichte und vet. med. Atteste vom Rassezuchtwart für in Ordnung befunden, werden diese dem Eigentümer zusammen mit dem Körausweis zugestellt.

3.2.3 Zuchtausschliessende Fehler

Unabhängig von der Formwert- und der Verhaltensbeurteilung gelten als zuchtausschliessende Fehler:

- Disqualifikationsgründe gemäss den einzelnen Rassestandards
- Hüftgelenksdysplasie (HD) Grade C, D und E
- Erbkrankheiten von klinischer Relevanz (z.B. Skelettentwicklungsstörungen, Patellaluxation ab Grad 2
ein- oder beidseitiger Kryptorchismus
- Vorbiss
- Rückbiss
- Fehlen von mehr als 4 Zähnen im gesamten Gebiss, P1 (Prämolaren eins) eingerechnet. Es dürfen nicht mehr als zwei Zähne hintereinander fehlen. Keinesfalls fehlen dürfen Eck-(C) und Reisszähne (P4 oben und M1 unten).
- Glaukom
- Kongenitale Katarakt (HC)
- nicht-kongenitale Katarakt pol. post (post polare Katarakt, Polarstern)
- Progressive Retina Atrophie
- Entropium
- Ectropium
- Mikrophtalmie
- Kammerwinkelanomalie hochgradig
- Aggressivität und Ängstlichkeit

3.2.4 Gültigkeit

Sollten bei bereits angekörteten Hunden krankhafte Befunde von klinischer Relevanz auftreten, so ist unverzüglich die Zuchtkommission zu kontaktieren, welche über das weitere Vorgehen entscheidet. Bis zur definitiven Abklärung wird der Hund zur Zucht gesperrt.

3.2.5 Publikation

Die Körresultate samt vet.-med. Befunden werden im Bulletin (Mitteilungsblatt) des SKNH publiziert.

Angekörte, nicht angekörte oder abgekörte Hunde müssen der STV der SKG gemeldet werden.

3.3. Abkörung (Aberkennung der Zuchtzulassung)

Zur Zucht zugelassene Hunde, bei denen nachträglich Verhaltensauffälligkeiten (Aggressivität und / oder Ängstlichkeit), Exterieurfehler oder Erbkrankheiten festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachweisbar über dem Rassedurchschnitt liegende zuchtausschliessende Fehler oder Erbkrankheiten auftreten, werden vom Rasseklub und / oder vom Arbeitsausschuss für Zuchtfragen und SHSB (AAZ) nachträglich zur Zucht ausgeschlossen.

Der Eigentümer des Hundes ist verpflichtet, das Original der Abstammungsurkunde dem Zuchtwart zuzustellen.

Die Abkörung wird nach Ablauf der Rekursfrist auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.
Alle anfallenden Kosten sind durch den Eigentümer zu tragen.

3.3.1 Massnahmen bei krankhaften Augen-Befunden

PRA

Beschreibung: Progressive Retina-Atrophie (zunehmende Auflösung der Netzhaut)
Massnahmen: Das betroffene Tier, seine Vorfahren und eventuell schon vorhandene Nachkommen werden von der Zucht ausgeschlossen. Weist ein Gentest auf, dass das betroffene Tier Träger von PRA ist, das es nur mit einem gentestnachweislichen PRA freiem Tier gepaart werden.

Katarakt (konginentale und nicht- konginentale)

Beschreibung: Linsentrübung (grauer Star) nicht zu verwechseln mit altersbedingter Trübung der Linse (senile Katarakt)

Massnahmen: Hunde mit dem Befund kongenitale Katarakt (HC) und Hunde mit dem Befund nicht-kongenitale Katarakt pol. post (post polare Katarakt, Polarstern) sind von der Zucht ausgeschlossen.

Hunde mit dem Befund: nicht-kongenitale Katarakt corticalis (HC), beim erstmaligen Auftreten vor Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag) und nicht-kongenitale Katarakt nukleares (HC) beim erstmaligen Auftreten vor Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag) sind von der Zucht ausgeschlossen. Tritt der Befund nicht-kongenitale Katarakt corticalis (HC), nach Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag) und nicht-kongenitale Katarakt nukleares (HC) nach Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag) auf, so sind diese Hunde zur Zucht zugelassen, mit der Auflage, dass der Deckpartner frei von dem Befund sein muss. Falls vor dem 6. Lebensjahr noch nie eine Augenuntersuchung durchgeführt wurde, gelten diese Befunde als zuchtausschliessend.

Hunde mit dem Befund: nicht-kongenitale Katarakt (HC) sutura ant, dürfen nur mit einem Partner gepaart werden, der frei von dem Befund nicht-kongenitale Katarakt (HC) ist.

Kammerwinkelnomalie

Beschreibung: Veränderung des Kammerwinkels der vorderen Augenkammer (kann zu Glaukom prädisponieren)

Massnahmen: Hunde mit dem Befund Kammerwinkelnomalie gering-oder mittelgradig dürfen nur mit einem Partner gepaart werden, der frei von diesem Befund ist. Der Befund Kammerwinkelnomalie hochgradig ist zuchtausschliessend.

Glaukom

Beschreibung: Grüner Star (krankhafte Steigerung des intraokularen Drucks, Augen-Innendruck)

Massnahmen: Muss als Zuchtausschlussgrund für das betroffene Tier gewertet werden. Eltern und Geschwister sind nicht a priori von der Zucht auszuschliessen, sondern gezielt zu verpaaren.

Corneadystrophie

Beschreibung: Krankhafte Veränderung der Hornhaut

Massnahmen: Nur gezielt mit Tieren paaren, die eindeutig frei von diesem Befund sind.

Entropium

Beschreibung: Einrollung des Lidrandes

Massnahmen: Merkmalsträger werden von der Zucht ausgeschlossen.

Ektropium

Beschreibung: Auswärtsdrehung des Lides (meist ist das Unterlid betroffen)

Massnahmen: Merkmalsträger werden von der Zucht ausgeschlossen.

Trichiasis

Beschreibung: Wimpern, die auf den Augen reiben können.

Massnahmen: keine Massnahmen

Distichiasis

Beschreibung: Zusätzliche Wimpern, die am Lidrand wachsen.

Massnahmen: Keine Massnahmen

Microphthalmie

Beschreibung: Abnormal kleiner Bulbis (Augapfel); oft mit Einschränkung des Sehvermögens verbunden.

Massnahmen: Merkmalsträger werden von der Zucht ausgeschlossen.

Membran Pupillaris Persistens (MPP)

Beschreibung: Nicht zurückgebildete Pupillarmembrane.

Massnahmen: keine Massnahmen

3.4 Importhunde

- 3.4.1 Aus dem Ausland importierte Hunde werden im SHSB eingetragen, wenn ihre reinrassige Abstammung durch eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde oder durch eine Auslandsanerkennung (Exportpedigree) erbracht ist. Gesuche zur Eintragung von Importhunden sind unter Beilage des Originaldokumentes an die Stammbuchverwaltung (STV) der SKG zu richten.
- 3.4.2 Vor der Eintragung wird dem Zuchtwart zur Information eine Kopie der ausländischen Abstammungsurkunde zugestellt. Dieser muss umgehend nach Erhalt der Kopie die Stellungnahme des Klubs abgeben. Die STV kann in begründeten Fällen die Eintragung verweigern, insbesondere wenn ein berechtigter Einwand des Rasseklubs vorliegt. Gegebenenfalls kann die ZuKo eine Begutachtung verlangen. Sie erfolgt durch einen Körrichter des SKNH. Eine Kopie des Begutachtungsberichtes ist der STV zuzustellen.
- 3.4.3 Eintragung im Anhang zum SHSB: sind in den AB/ZRSKG Art. 2.6 a-g geregelt.
- 3.4.4 Verweigerung der Eintragung/Zuchtsperre
Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

- 3.4.5 Kann nachgewiesen werden, dass Hunde, welche die Zuchtbedingungen in der Schweiz nicht erfüllen, im Ausland zur Zucht verwendet wurden, so werden deren Nachkommen bei der Eintragung ins SHSB zur Zucht gesperrt. Für den Nachweis und den Antrag an den AAZ zum Vermerk ‚zur Zucht gesperrt‘ in die Abstammungsurkunde ist der SKNH verantwortlich.

4. ZUCHTBESTIMMUNGEN

Es darf nur mit zur Zucht zugelassenen Hunden gezüchtet werden. Ausnahmen: tragend importierte Hündinnen (Art. 3.1.3) und Rüden auf Deckstation (Art 4.1.9)

4.1 Paarung

- 4.1.1 Rüden und Hündinnen müssen zum Zeitpunkt der ersten Paarung mindestens 18 Monate alt sein.

Für Rüden besteht kein Höchstzuchalter, für Hündinnen ist es das vollendete 9. Lebensjahr (neunter Geburtstag); massgebend ist das Deckdatum.

- 4.1.2 Vor jedem Deckakt haben sich Rüden- und Hündinnen-Eigentümer gegenseitig über die Ankörung des Zuchtpartners zu vergewissern (Körschein, Vermerk auf Abstammungsurkunde). Zudem muss ein gültiges Augen-Attest von beiden Zuchtpartnern vorliegen (nicht älter als zwei Jahre). Für Hunde, welche das letzte Augenattest im Alter von 7 Jahren (7. Geburtstag) gemacht haben, muss danach kein weiteres Attest mehr gemacht werden.

Für den norwegischen Lundehund: vor dem Deckakt muss für beide Zuchtpartner ein Lundehundsyndrom-DNA-Test vorliegen. Bei einer beabsichtigten Zuchtverwendung mit positivem Befund, muss zudem die vorher eingeholte Ausnahmegenehmigung zu einer Zuchtverwendung der Zuchtkommission vorliegen.

- 4.1.3 Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, welche aufgrund einer DNA-Analyse einem zur Zucht zugelassenen Vaterrüden zugeordnet werden können. DNA – Tests werden nur anerkannt, wenn sie mit einer offiziellen Entnahmebestätigung des Tierarztes versehen und durch ein akkreditiertes und / oder zertifiziertes Labor im In- oder Ausland durchgeführt worden sind.

- 4.1.4 Verpaarungen 1. Grades (Geschwister, Mutter/Sohn, Vater/Tochter) sind nicht erlaubt.

- 4.1.5 Ist die Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundeeigentümer zu vergewissern, dass dieser eine FCI-anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und im Herkunftsland durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen ist und den Anforderungen dieses Reglements in Bezug auf vet.-med. Atteste entspricht.

Bei der Verwendung eines ausländischen Rüden hat der Züchter Kopien der Abstammungsurkunde, des HD-Zeugnisses, des Augen-Attestes und ggf. des Ausweises über die Zuchtzulassung im betreffenden Lande der klubinternen Deckmeldung (Art. 8.1.1) beizulegen.

- 4.1.6 Steht der betreffende Zuchtpartner in einem Land, in dem obligatorische Zuchtauglichkeitsprüfungen durchgeführt werden für einzelne oder alle durch den SKNH betreuten Rassen, so dürfen nur zur Zucht zugelassene Hunde verwendet werden.
- 4.1.7 Bei künstlicher Besamung (KB) einer Hündin gilt das Internationale Zuchtreglement der FCI.
- 4.1.8 Es wird empfohlen, Vereinbarungen zwischen den Eigentümern von Zuchtrüden und -hündinnen vor dem Deckakt schriftlich festzuhalten. Jeder Deckakt muss auf der "Deckbescheinigung der SKG" wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Eigentümern beider Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Die Formulare können bei der STV der SKG oder beim Zuchtwart des SKNH angefordert werden.
- 4.1.9 Rüden die bis zu 9 Monaten auf Deckstation in der Schweiz sind, müssen in jedem Fall die Zuchtbestimmungen ihres Herkunftslandes und die vet. med. Bestimmungen des SKNH erfüllen. Ab dem 10. Monat muss der Rüde auf Deckstation in der Schweiz zur Exterieur Körung sowie Körperhaltensbeurteilung vorgeführt werden und diese bestehen.
- 4.1.10 Eine einmalige Wurfwiederholung ist erlaubt. Für jede weitere Wurfwiederholung ist schriftlich eine Ausnahmegewilligung bei der Zuchtkommission zu beantragen.

4.2 Wurf

- 4.2.1 Pro Hündin sind innerhalb von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gestattet. Stichtag ist das Wurfdatum. Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, gleichgültig ob Welpen (auch Mischlinge) aufgezogen werden oder nicht.
- 4.2.2 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und / oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden. (ZRSKG Art. 3.4.6)
- 4.2.3 Allfällige Afterkrallen können den Welpen fachgerecht zwischen dem 1. und 4. Lebenstag entfernt werden.
Ausnahme gemäss Rassestandard beim Norwegischen Lundehund.
- 4.2.4 Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordern und in jedem Fall die Aufzucht von mehr als 8 Welpen hat
- a) mit Hilfe einer Amme oder
 - b) durch Zufüttern geeigneter Welpennahrung, zu erfolgen.

Der Mutterhündin muss nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

In beiden Fällen ist der Zuchtwart umgehend zu benachrichtigen (gemäss Art. 8.1).

Die Zuchtkommission überwacht die einwandfreie Aufzucht solcher Würfe in besonderem Masse.

a) Ammenaufzucht

- die Welpen müssen zwischen dem 2. und 5. Lebenstag zur Amme verbracht werden
- die Amme muss der Rassegrösse ungefähr entsprechen
- der Altersunterschied der von der Amme betreuten Welpen darf nicht mehr als eine Woche betragen
- die Amme darf nicht Welpen aus mehr als 2 Würfen der gleichen Rasse aufziehen
- die Gesamtzahl der durch die Amme aufgezogenen Welpen darf höchstens 8 betragen
- die der Amme unterlegten Welpen müssen unverwechselbar gekennzeichnet sein
- die Welpen sind mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei der Amme zu belassen.
- es wird dringend empfohlen, klare Abmachungen in schriftlicher Form zu treffen zwischen Züchter und Ammenhalter, insbesondere betreffend Krankheit und/oder Verlust von Welpen sowie finanzieller Konditionen.

b) Zufüttern

Das Zufüttern von geeigneter Welpennahrung muss nötigenfalls ab den ersten Lebenstagen und regelmässig erfolgen. Ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Der Züchter muss räumlich und zeitlich in der Lage sein, Würfe mit mehr als 8 Welpen optimal aufzuziehen. Das Zufüttern erfordert einen grossen Zeitaufwand und eine genaue Überwachungstätigkeit. Die gleichmässige, der Rasse entsprechende

Gewichtszunahme ist durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnung zu kontrollieren. Die Gewichtstabellen sind dem Kontrolleur vorzuweisen.

5. ZUCHTSTÄTTEN- UND WURFKONTROLLEN

Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte von einem Zuchtstättenkontrolleur des Rasseklubs kontrollieren lassen. Dies gilt auch für Züchter, die eine neue Rasse innerhalb des SKNH züchten wollen bzw. für Züchter, die ihre Zuchtstätte verlegt haben. Die Kopie des Berichts muss der ersten SKG- Wurfmeldung beigelegt werden.

Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter eine Frist zur Behebung der Mängel gesetzt und Nachkontrollen durchgeführt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden, muss dies unverzüglich dem AAZ Zucht der SKG gemeldet werden. Dieser leitet gegebenenfalls ein Sanktionsverfahren ein. (ZRSKG 3.5.5)

Nötigenfalls kann beim Arbeitsausschuss für Zuchtfragen und SHSB der SKG eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der

SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Züchters.

5. 1 Anforderung an Zuchtstätten

Die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen für die im SHSB eingetragenen Würfe und diejenigen der erwachsenen Hunde nehmen auf die besonderen art- und rassespezifischen Bedürfnisse der Hunde in Hinsicht auf deren Bewegungs-, Kontakt- und Platzansprüche besondere Rücksicht. Sie gehen über die Mindestanforderungen der Schweizerischen Tierschutzgesetzgebung hinaus.

Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend menschliche Zuwendung zukommen zu lassen, und für ausreichende Bewegungsmöglichkeiten zu sorgen.

Angrenzend beim Wohnbereich des Züchters muss jede Zuchtstätte über eine Welpenunterkunft und einen Welpenauslauf im Freien in Sicht- und Hörweite verfügen.

Unterkunft, Auslauf und Futtergefässe sind stets sauber zu halten.

Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfbuch gemäss Vorgaben der SKG zu führen. Ebenso sind die Eigentümer/Halter von Deckrüden verpflichtet, über die Deckakte Buch zu führen. Schriftliche und/oder elektronische Aufzeichnungen, die dem Wurfbuch entsprechen, werden erwünscht.

- 5.1.1 Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum aller Hunde bezeichnet. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich, leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Im Bereich des Welpenlagers muss eine Installation für eine Wärmequelle vorhanden sein. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin seitlich ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen daneben genügend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz/ erhöhte Liegefläche).
- 5.1.2 Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse und dem Bewegungsbedürfnis der Rasse und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich alle Hunde und die Welpen spätestens ab der 5. Lebenswoche regelmässig, gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf, das kann z. B. ein eingezäunter Garten und/oder ein Gehege sein, sofern dieses keine Gefahr birgt und ausreichend überwacht werden kann. Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, Hartbeläge, Holz etc.). Jeder Hund muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft oder zu einem windgeschützten, überdachten Liegeplatz haben, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist.

Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher angelegt sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen rasseentsprechende Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

Die Welpen sollen sich tagsüber im Auslauf aufhalten können. Dieser muss so angelegt und ausgestattet sein, dass er auch den Ansprüchen starker Nutzung genügt und ohne ständige Beaufsichtigung benutzt werden kann.

Die Mindestmasse für Unterkunft und Auslauf:

Grösse der Rasse (es ist das oberste Standardmass (Widerristhöhe) für Hündinnen massgebend)	Unterkunft	Auslauf	betrifft Rasse
29 – 40 cm	8 m ²	30 m ²	Lu
41 – 55 cm	10 m ²	40 m ²	Eg, Es, N, F, B, SL, J, Lk, Lp
56 – 65 cm	12 m ²	50 m ²	G,S,AM,SH,REL, OSL, WSL,KB

5.2 Vorgehen bei Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

5.2.1 **Neue Zuchtstätten:** Nach der Beantragung eines Zuchtnamens bei der STV der SKG wird beim Antragsteller ein erster Besuch in Form einer Beratung vorgenommen. Dabei wird vom Kontrolleur ein Bericht erstellt, der Vorteile und Mängel der Zuchtstätte schildert. Sind die Bedingungen für die Welpenaufzucht grundsätzlich nicht geeignet, so hat der Kontrolleur die Angelegenheit der Zuchtkommission zu unterbreiten. Nach Abklärung des Sachverhaltes ist die Zuchtkommission berechtigt, Auflagen zu machen bezüglich der Einrichtungen oder nötigenfalls festzuhalten, dass unter den gegebenen Verhältnissen nicht gezüchtet werden darf. Ein zweiter Besuch erfolgt anlässlich des ersten Wurfes zur Beurteilung der Aufzuchtbedingungen.

5.2.2 **Bestehende Zuchtstätten** werden regelmässig (normalerweise zum Zeitpunkt eines Wurfes) oder auf Wunsch des Züchters kontrolliert. Nach jedem Umzug, Neu- oder Umbau ist die Zuchtkommission in Kenntnis zu setzen.

5.2.3 Kontrollbesuche erfolgen unangemeldet oder nach vorheriger Kontaktnahme mit dem Züchter. Sie sind zu jeder zumutbaren Zeit möglich. Beurteilt werden der Haltungs- und Pflegezustand sämtlicher Hunde in der Zuchtstätte sowie die Aufzuchtbedingungen für Welpen.

Die Kontrolle muss innerhalb der ersten 8 Lebenswochen der Welpen durchgeführt werden. Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen erfolgt die 1. Kontrolle innerhalb der ersten 2 Lebenswochen, die 2. Kontrolle zwischen der 6. und 8. Lebenswoche.

Bei Ammenaufzucht sind sowohl die bei der Mutterhündin verbliebenen als auch die der Amme unterlegten Welpen zu begutachten.

Bei jedem Besuch wird ein Kontrollbericht erstellt, der vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterschreiben ist. Das Original erhält der Zuchtwart, der Züchter erhält eine Kopie davon.

5.3 Kontrolleure

Die Zuchtstättenkontrolleure sind Zuchtkommissionsmitglieder und/oder von der Zuchtkommission ernannte Klubmitglieder. Für ihre Ausbildung ist die Zuchtkommission verantwortlich.

Die Zuchtkommission erlässt verbindliche Weisungen für Zuchtstätten- und Wurfkontrolleure sowie für deren Aus- und Weiterbildung und die Durchführung der Kontrollen.

Die Zuchtkommission ist berechtigt, Berater der SKG oder ausgebildete Kontrolleure anderer Rasseklubs für Kontrollen beizuziehen.

5.4 Kontrollgebühren

Die Gebühren für Zuchtstätten- und Wurfkontrollen werden jährlich von der GV festgesetzt (Art. 12).

6. KENNZEICHNUNG DER WELPEN

Alle im SHSB eingetragenen Zuchthunde und in der Schweiz geborenen Welpen der vom SKNH betreuten Rassen sind durch einen Tierarzt mittels Microchip zu kennzeichnen. Der Strichcode mit der Chipnummer wird in die Abstammungsurkunde geklebt. Dabei sind die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen der Hundedatenbank AMICUS und der SKG zu befolgen.

7. ABGABE DER WELPEN

7.1 Die Welpen dürfen nur gekennzeichnet, ab der 10. Lebenswoche nach massgebenden, veterinärmedizinischen Vorschriften entwurmt und geimpft abgegeben werden. Die Häufigkeit richtet sich nach Angaben des Herstellers.

7.2 Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen.

Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche sind sie gehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer anzustreben.

8. ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN

8.1 des Züchters

8.1.1 Der Züchter muss den Deckakt innert 14 Tagen, mittels SKNH-Formular, unter Angabe von Deckdatum, Name des Zuchtrüden und der Mutterhündin sowie unter Beilage des gültigen Augenattestes für beide Elterntiere dem Zuchtwart melden. Das Formular muss von den Besitzern der Zuchtpartner unterschrieben werden.

8.1.2 Würfe sowie leer gebliebene Hündinnen sind dem Zuchtwart innert 1 Woche nach dem Wurftermin, mittels SKNH-Formular zu melden. Meldepflichtig sind auch unbeabsichtigte Würfe von Rasse- und Mischlingshunden, die nicht ins SHSB eingetragen werden können.

8.1.3 Bei mehr als 8 zur Aufzucht vorgesehenen Welpen ist der Zuchtwart oder gegebenenfalls der Präsident der Zuchtkommission umgehend, d.h. innert 48 Stunden zu benachrichtigen.

- 8.1.4 Zwecks Eintragung des Wurfes im SHSB und Ausfertigung der Abstammungsurkunden hat der Züchter die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (offizielles SKG-Formular) samt den darin verlangten Beilagen, inkl. Kopie eines aktuellen SKG/SKNH Mitgliederausweises, innert 8 Wochen direkt dem Zuchtwart zuzustellen. Fellfarbe, Fell- und Gesichtsabzeichen sind mit den Fachausdrücken der Rassestandards zu beschreiben. Beim Siberian Husky ist zudem die Augenfarbe anzugeben.

Der Rufname eines Hundes darf höchstens aus 25 Zeichen bestehen.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig, unrichtig oder unleserlich ausgefüllt, so retourniert der Zuchtwart die Sendung an den Züchter. Die Wurfmeldung wird erst nach erfolgter Berichtigung/Vervollständigung an die STV der SKG weitergeleitet.

Die ausgestellten Abstammungsurkunden werden hingegen dem Züchter direkt von der STV der SKG zugestellt.

Bei unwahren Angaben ist AB/ZRSKG Art. 3.4 anwendbar.

Der Züchter ist verpflichtet, die Welpenkäufer darauf hinzuweisen, dass jeder Eigentümerwechsel durch die STV der SKG auf der Original-Abstammungsurkunde einzutragen ist.

- 8.1.5 Alle Resultate von neuerlichen vet.-med. Untersuchungen (z. B. Augen), sind dem Zuchtwart umgehend zu melden.

- 8.1.6 Der Züchter ist ausserdem gehalten, dem Zuchtwart zu melden:
- Eigentümerwechsel seiner Hunde
 - besondere Krankheiten oder nicht rassetypische Verhaltensweisen
 - Tod eines Hundes unter Angabe der Todesursache

8.2 des Rasseklubs

Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- die eingegangenen Wurfmeldungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen
- sich zu vergewissern, dass die Bedingungen für die Eintragung im SHSB gemäss Zuchtreglement erfüllt, die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen vorgenommen und zufriedenstellend ausgefallen sind (Unterschrift und Stempel auf dem Wurfmeldeformular)
- die Wurfmeldung mit Beilagen fristgerecht spätestens 10 Wochen nach Wurftermin an die STV der SKG weiterzuleiten
- laufend die angehörten, nicht angehörten und abgekörnten Hunde der STV der SKG zu melden
- mit der Körmeldung Zusatzangaben wie Fell- und Augenfarbe sowie HD-Grad mitzuteilen

Das Resultat der Ankörung sowie ggf. die Abkörung werden vom Zuchtwart auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und visiert.

9. AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER ZUCHTKOMMISSION

Aufgaben und Kompetenzen der Zuchtkommission sind sowohl im ZR der SKG, in den SKNH-Statuten als auch in diesem Reglement geregelt.

10. REKURSE

Rekurse sind innert 3 Wochen nach schriftlichem Bescheid mittels eingeschriebenen Briefs einzureichen. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von CHF 50.- an den Klub zu überweisen. Bei Gutheissung der Einsprache wird der Betrag zurückerstattet, andernfalls verfällt er an die Klubkasse.

Rekurse sind zu richten an:

- den Präsidenten der Zuchtkommission zuhanden der Zuchtkommission, wenn es sich um Entscheide der Körrichter handelt,
- den Präsidenten des SKNH zuhanden des Vorstandes, wenn es sich um Entscheide der Zuchtkommission handelt.

Zuchtkommission und Vorstand sind berechtigt, ggf. veterinärmedizinische Abklärungen zu verlangen und Fachleute als Berater beizuziehen. Die Kosten für diese Abklärungen gehen zulasten des SKNH

Am Entscheid beteiligte und befangene Mitglieder der Zuchtkommission und des Vorstandes treten bei der Beschlussfassung in den Ausstand.

Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Wird Rekurs gegen einen negativen Körentscheid eingereicht, so ist der betreffende Hund, wenn kein zuchtausschliessender Fehler vorliegt, zu einer Neubeurteilung der strittigen Punkte aufzubieten. Diese Neubeurteilung muss durch einen anderen Körrichter erfolgen. Das gefällte Urteil ist endgültig.

Sind in Anwendung dieses Reglements Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SKNH der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (ZRSKG Art 4.7).

11. SANKTIONEN

Gegen Personen, die gegen Reglemente und Bestimmungen der SKG und/oder des SKNH verstossen, kann die Zuchtkommission beim AAZ der SKG Sanktionen beantragen. Die Zuchtkommission klärt den Tatbestand ab und erlässt einen schriftlichen Bericht zuhanden des ZV mit Kopie an den Betroffenen.

12. BEARBEITUNGSgebühren, Entschädigungen

Für folgende Dienstleistungen des SKNH werden Gebühren erhoben:

- Ankörung
- Zuchtstättenkontrolle / Wurfkontrolle
- Wurfbearbeitung
- Bewilligung von Ausnahmen (Art. 14.1)
- Verstösse gegen das Zuchtreglement des SKNH (pro Verstoss)
- Deckakt / Wurf mit nicht angehörten Hunden (pro Hund)

Die Gebühren werden jährlich von der Zuchtkommission beantragt und von der GV genehmigt.

Die Körgebühr ist grundsätzlich für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob der Hund angekört wird oder nicht.

Für Exterieur Einzel-Ankörungen gemäss Art. 3.2.2 wird die doppelte Gebühr erhoben. Das dem Richter zustehende, von der Generalversammlung festgesetzte Honorar für Exterieur Einzel-Ankörungen wird dazugerechnet.

Nichtmitglieder bezahlen jeweils die doppelte Gebühr.

Die Körrichter erhalten für die offiziellen Ankörungen die von der SKG festgesetzte Tagesentschädigung für Ausstellungsrichter.

13. PUBLIKATIONSORGANE

- Bulletin (Mitteilungsblatt) des SKNH
- offizielle Publikationsorgane der SKG: HUNDE
CYNOLOGIE ROMANDE

14. WEITERE BESTIMMUNGEN/AUSNAHMEN

- 14.1 Anträge auf Ausnahmegewilligungen zum Zuchtreglement:
In Sonderfällen kann der SKNH Ausnahmen von den Bestimmungen seines Zuchtreglements bewilligen, sofern sie nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen. Der AAZ ist zuständig für die Bewilligung der Ausnahmen zu ZRSKG. Diesbezügliche Bewilligungen muss zum Zeitpunkt des betreffenden Deckakts vorliegen. (ZRSKG Art.3.6)
Anträge auf Ausnahmegewilligung haben Bearbeitungsgebühren zufolge.

15. ÄNDERUNGEN

Anträge für Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements werden der GV des SKNH vorgelegt und müssen durch sie sowie durch den Zentralvorstand der SKG genehmigt werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement wurde am 22. März 2026 von der Generalversammlung in Langenthal / BE genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente.
Es tritt frühestens 20 Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Im Zweifelsfalle gilt der Text in deutscher Sprache als rechtsverbindlich.

SCHWEIZERISCHER KLUB FÜR NORDISCHE HUNDE

Klubpräsident
Thierry Maurer



Zuchtkommissionspräsidentin
Brigitte Favre

Das Reglement wurde durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom _____ genehmigt.

560 Schweizerischer Klub für Nordische Hunde SKNH

Das Zuchtreglement des Schweizerischen Klubs für Nordische Hunde SKNH (genehmigt von der Generalversammlung am 22. März 2026 in Langenthal) ist auf Antrag des AKZVT vom Zentralvorstand (ZV) der SKG anlässlich der Sitzung vom 17. Juni 2026 genehmigt worden.

Balsthal, 17. Juni 2026

Im Namen des Zentralvorstands



Balz Koller
Präsident



Yvonne Jaussi
Präsidentin AKZVT